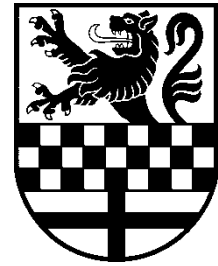


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.05.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
05.05.2023	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“; Neuaufstellung Erneute förmliche öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	373
08.05.2023	Stadt Plettenberg	Inkrafttreten der Satzung über die Auflösung von Stellplätzen	375
11.05.2023	Stadt Plettenberg	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	377
10.05.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung des Umlegungsaus- schusses	377
11.05.2023	Stadt Plettenberg	Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027	381
08.05.2023	Stadt Lüdenscheid	Zweite Satzung vom 08.05.2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 17.06.2021	382
12.05.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöf- fen im Märkischen Kreis für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	385
16.05.2023	Gemeinde Schalksmühle	Beschluss des Rates vom 15.05.2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	386
15.05.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“	416
12.05.2023	Märkischer Kreis	6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für psychologische Beratun- gen und Hilfen	418
15.05.2023	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve in Verbindung mit der Bekanntmachung der früh- zeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	420

15.05.2023

Stadt Balve

Bekanntmachung der Stadt Balve über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve zur Aufhebung der Windkonzentrationszone gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

422

**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

**Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“;
Neuaufstellung**

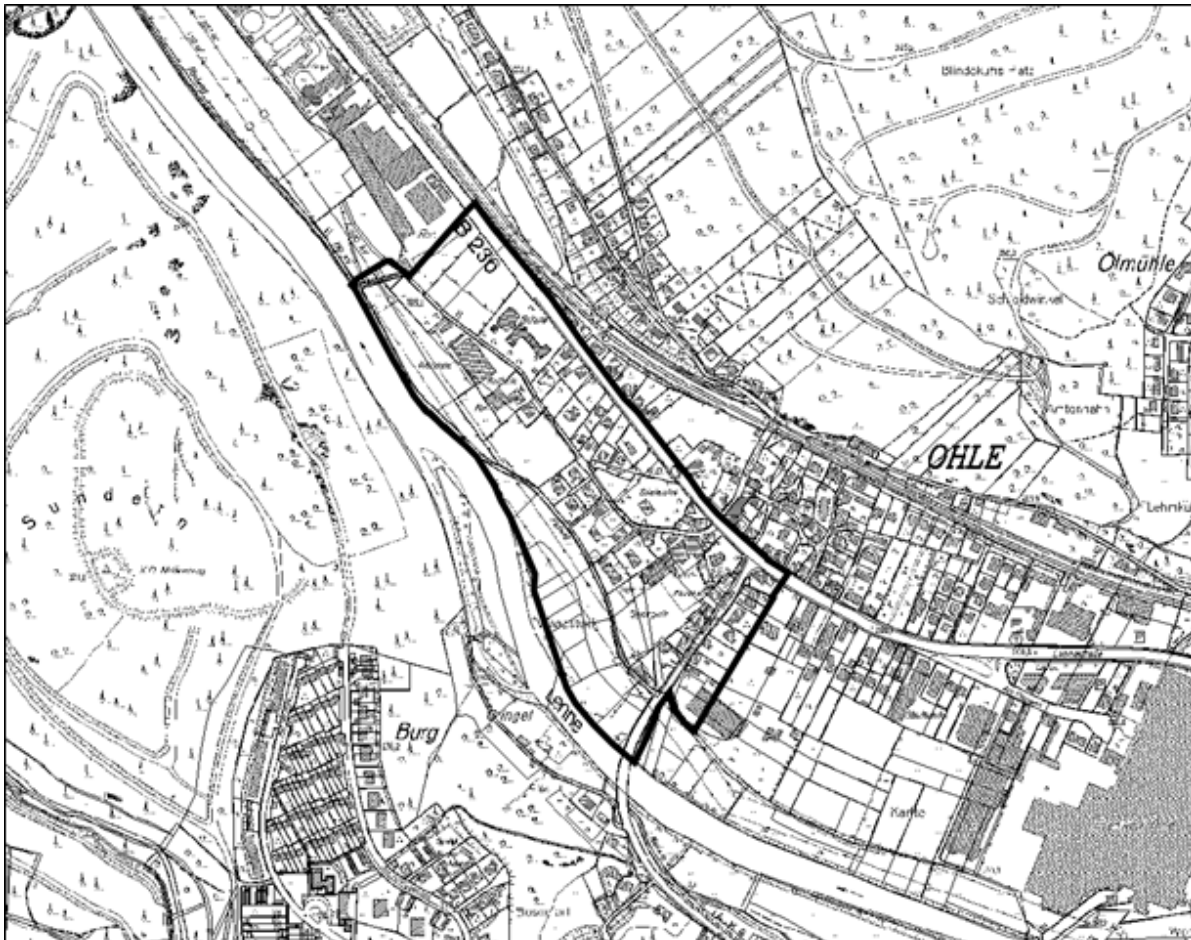
hier: Erneute förmliche öffentliche Auslegung und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung
am 02.05.2023 die im Rahmen der förmlichen öffent-

lichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen,
zum Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“;
Neuaufstellung, abgewogen und die erneute
förmliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB und die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3
BauGB gefasst.

Der in den Jahren 1965-67 erstellte Bebauungsplan
Nr. 102 ist einer der ältesten der Stadt. In den
vergangenen Jahren konnte ein Großteil des Planes
nicht umgesetzt werden. Ziel der Neuaufstellung des
Bebauungsplanes ist es die planungsrechtliche
Grundlage für die Nachverdichtung von bebauter
sowie nicht genutzter Flächen zu schaffen und eine
Erweiterungsfläche für den Feuerwehrstandort in
Ohle zu aktivieren. Der Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 102 „Alter Weg“ ist aus dem
nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Auszug aus dem Geodatenportal (nicht maßstäblich)

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“; Neuaufstellung nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

25.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 102 „Alter Weg“; Neuaufstellung mit Aussagen zum Immissionsschutz sowie Natur und Landschaft.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht, Ingenieurgesellschaft Patzke GmbH, Soest, Februar 2023
- Artenschutzrechtliche Betrachtung als Teil des Umweltberichts, Ingenieurgesellschaft Patzke GmbH, Soest, Februar 2023

3) Umweltbezogene Stellungnahmen

Schutzgut Boden

Hier insbesondere zu altlastenverdächtigen Flächen und besonders schutzwürdigen Böden:

- Stellungnahme Märkischer Kreis – Bodenschutzbehörde – vom 17.11.2021

Schutzgut Landschaft

Hier insbesondere zur Flächen-Ausgleichs-Berechnung im Umweltbericht und zur Lage des Landschaftsschutzgebietes

- Stellungnahme Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde – vom 17.11.2021

Schutzgut Wasser

Hier insbesondere zur Beachtung der Überschwemmungsgebiete:

- Stellungnahme Märkischer Kreis – FD 45 Gewässer – vom 17.11.2021

Schutzgut kulturelles Erbe

Hier insbesondere zu archäologischen Dokumentationsmaßnahmen:

- Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 08.10.2021

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Alter Weg“; Neuaufstellung einschließlich aller umweltrelevanter Informationen wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 05.05.2023

Der Bürgermeister

Schulte



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Inkrafttreten der Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen

I.

Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.1994 (GV.NRW. S. 666) und des § 89 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421) in der zurzeit geltenden Fassung i.V. mit § 6 Abs 1 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022 hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Landesregierung NRW hat am 14.März 2021 die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) beschlossen. Damit ist die Stellplatzbaupflicht auf Landesebene verankert. Die Stadt Plettenberg macht sich die Regelungen der StellplatzVO NRW zu eigen. Die Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze entfällt bei einer Änderung oder Nutzungsänderung gem. § 2 Abs. 2 der StellplatzVO NRW regelmäßig, wenn sich ein rechnerischer Mehrbedarf von weniger als vier Stellplätzen ergibt. Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Plettenberg dient der Festsetzung des Ablösebetrages gem. § 6 der StellplatzVO NRW.

§ 1 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Plettenberg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Plettenberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Der zur Herstellung Verpflichtete hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

Festsetzung und Einteilung von Gebietszonen

- (1) Das Stadtgebiet Plettenberg wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 in 3 Gebietszonen unterteilt.
- (2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Zone 1: Innenstadt Plettenberg.

Die Zone entspricht dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung vom 20.09.2017 und ist umgrenzt von der Wallumgehung (L 697) im Westen, den Straßen An der Lohmühle (L 697) und Lehmkuhler Straße (K 5) im Süden, Grünestraße und Steinbrinkstraße im Südosten, Brachtstraße, Im Baumhof und Schwarzenbergstraße im Nordosten sowie der Bahnhofstraße im Norden einschließlich der östlich angebauten Grundstücke ab Haus-Nr. 76 sowie einschließlich der westlich angebauten Grundstücke ab Haus-Nr. 91 sowie einschließlich der durch die Straße Waskebieke erschlossenen Grundstücke.

Zone 2: Ortskern Eiringhausen (Brauckstr. 1-11; Bachstr. 2,4; Reichsstr. 50-56g; Poststr. 1-11)

Zone 3: Diese Zone umfasst das übrige Stadtgebiet, auch wenn es auf dem Plan nicht dargestellt ist.

- (3) Die einzelnen Gebietszonen sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Festlegung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der je KFZ-Stellplatz zu entrichtende Geldbetrag

in der Zone 1: auf 10.740,00 €

in der Zone 2: auf 7.320,00 €

in der Zone 3: auf 3.600,00 €

festgesetzt.

§ 4

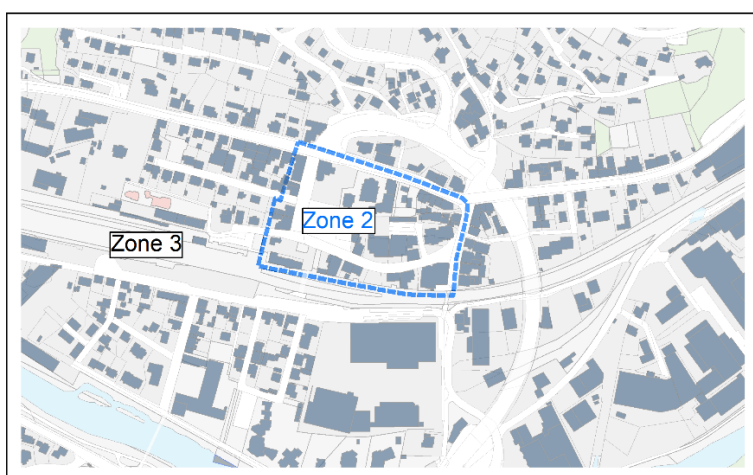
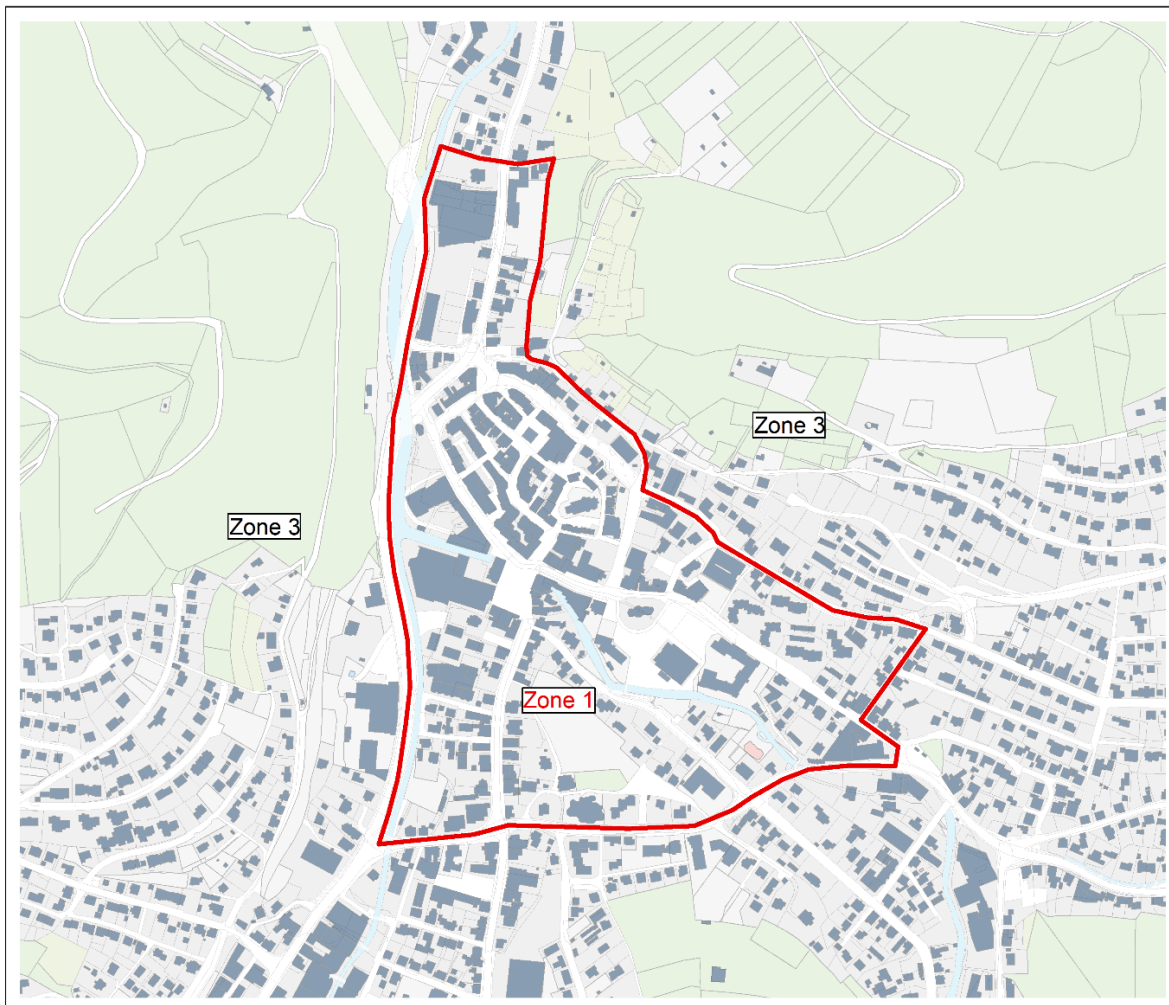
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen vom 15.05.2019 außer Kraft.

Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen

Anlage 1: Gebietszonen



STADT
PLETTENBERG

Grünstraße 12
58840 Plettenberg
02391/923-0

Satzung der Stadt Plettenberg über
die Ablösung von Stellplätzen

Maßstab 1:5.000

Plettenberg, den 16.03.2023

Der Bürgermeister

II.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Die Satzung ist im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) er Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 08.05.2023

Der Bürgermeister

Schulte



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 einstimmig die Aufnahme von 33 Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 22.05. – 26.05.2023 im Rathaus, Grünestraße 12 in 58840 Plettenberg in Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 in 58840 Plettenberg Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Plettenberg, den 11.05.2023

Der Bürgermeister

gez.
-Schulte-



ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland)

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 bis 79) des BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Gelände: zwischen Unnaer Landstraße (B 515), Grenzweg, Weg zur Landwehr und Hochspannungsleitung“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung und nach erfolgter Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Menden Einleitung des Umlegungsverfahrens.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

„Westfalenstraße“ (U2)

und wird wie folgt begrenzt:

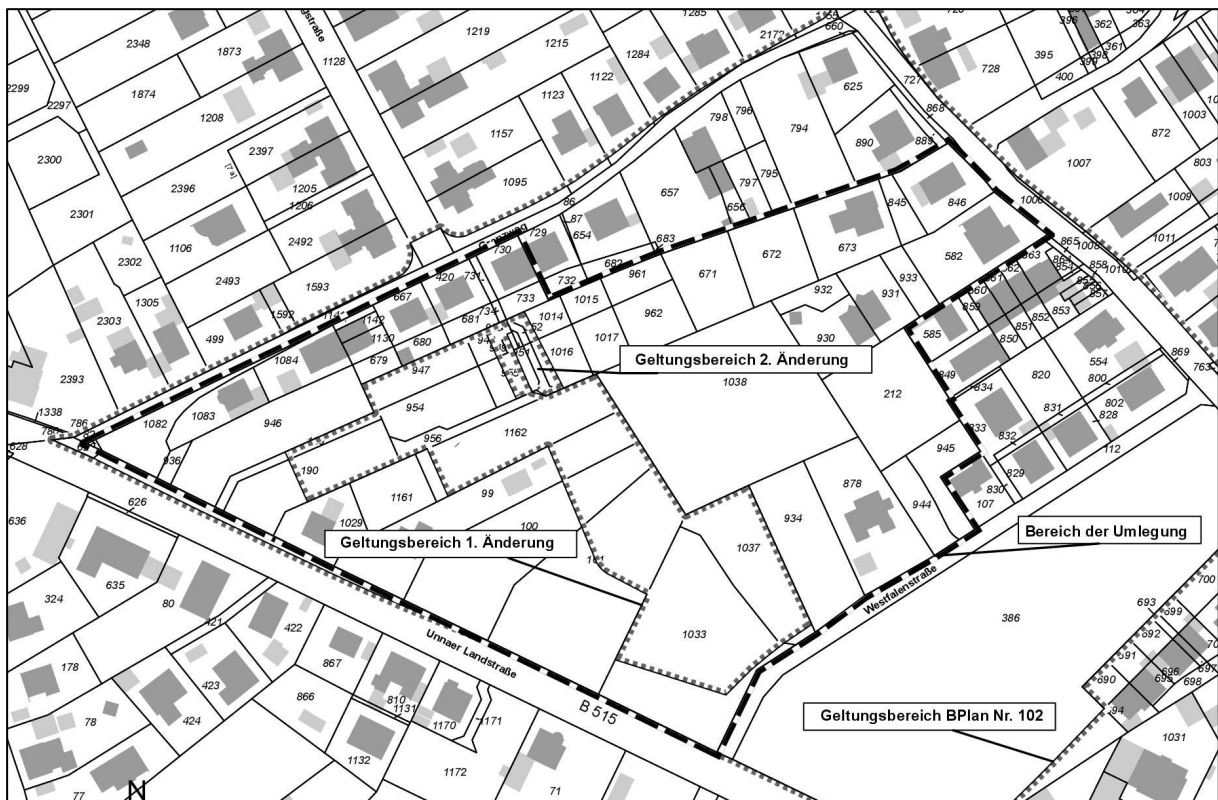
- im Nordwesten: Südgrenze der Flurstücke Nr. 86 und 660 (öffentliche Verkehrsfläche „Grenzweg“), Westgrenze der Flurstücke Nr. 729 und 732 sowie die Südgrenze der Flurstücke Nr. 732, 682, 683, 657, 656, 797, 795, 794, 890 und 889,
- im Nordosten: Westgrenze der Flurstücke Nr. 868 und 132 (öffentliche Verkehrsfläche „Mühlenbergstraße“),
- im Südosten: Nordgrenze der Flurstücke Nr. 865, 863, 862, 861, 860, 859 und 585, Ostgrenze der Flurstücke Nr. 585, 849, 834 und

- 833, die Nord- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 107 sowie die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 112 (öffentliche Verkehrsfläche „Westfalenstraße“),
- im Südwesten: Ostgrenze des Flurstückes Nr. 629 und 630 (öffentliche Verkehrsfläche „Unnaer Landstraße (B 515)“).

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Menden einbezogen:

- 99, 100, 101, 189, 190, 212, 420, 582, 667, 671, 672, 673, 679, 680, 681, 730, 731, 733, 734, 845, 846, 878, 930, 931, 932, 933, 936, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 954, 955, 956, 961, 962, 993, 1014, 1015, 1016, 1017, 1029, 1033, 1037, 1038, 1082, 1083, 1084, 1130, 1141, 1142, 1161, 1162,

Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Abgrenzung des Umlegungsgebietes "Westfalenstraße" (U2)

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 102 – „Gelände: zwischen Unnaer Landstraße (B 515), Grenzweg, Weg zur Landwehr und Hochspannungsleitung“, rechtsverbindlich seit dem 16.04.1977, ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigen-tumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird. Es lie-gen Grundstücks- und Eigentümerstrukturen vor, die dem Bebauungsplan entgegenstehen.

Im Rahmen einzelner Gespräche wurde in den ver-gangenen Jahren bereits deutlich, dass nicht alle Be-teiligten eine Flächenbereitstellung auf freiwilliger pri-vatrechtlicher Basis ermöglichen. Aus diesem Grunde ist eine umfassende privatrechtliche Eini-gung aller Grundstückseigentümer in Form einer frei-willigen Bodenordnung aussichtslos. Auch im Rah-men der Anhörung gem. § 47 BauGB zeigte sich, dass eine freiwillige Bodenordnung auf privatrechtli-cher Basis weiterhin nicht zu erreichen ist. Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Bau-grundstücke nur über das gesetzliche Umlegungs-verfahren erreicht werden.

Mit Hilfe des gesetzlichen Umlegungsverfahrens sol-len die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nut-zung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entste-hen. Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich auch aus der Anordnung der Umlegung, die der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen hat.

Menden (Sauerland), den 30.03.2023

Umlegungsausschuss der Stadt Menden
(Sauerland),
Der Vorsitzende

gez. Bartels

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Beschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgege-ben. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsmittelfrist.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauer-land), Neumarkt 5, 58706 Menden, oder zur Nieder-schrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsaus-schusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Zimmer C 332, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe so-wie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 Verwal-tungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwen-den.

III. Durchführung

Die selbständige Durchführung des Umlegungsver-fahrens obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220), in Verbindung mit der Umle-gungsanordnung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2021, dem Umlegungsaus-schuss der Stadt Menden (Sauerland).

IV. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Auf-forderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet ge-legenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenem Grund-stück oder an einem das Grundstück belasten-den Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetra-genen Rechts an dem Grundstück oder an ei-nem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grund-stücks beschränkt,
4. die Stadt Menden (Sauerland),
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Es wird hiermit aufgefordert, alle Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Betei-ligung am Umlegungsverfahren berechtigen, inner-halb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Men-den, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist ange-meldet, oder nach Ablauf einer vom Umlegungsaus-schuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 und 4 BauGB), wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 Abs. 1 BauGB, dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen an der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde oder sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Menden (Sauerland) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Stadt Menden (Sauerland) eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Menden (Sauerland) beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Zur Sicherung der Rechtswirkungen dieses Beschlusses wird im Grundbuch bei den vorstehend aufgeführten Grundstücken ein Umlegungsvermerk eingetragen.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB während des Umlegungsverfahrens zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen, Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekanntzugeben.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Umlegungsausschuss hat am 30.03.2023 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis gemäß § 53 Abs. 1 BauGB für das Umlegungsgebiet „Westfalenstraße“ (U2) aufgestellt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

In den unter Nr. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom 25.05.2023 bis 30.06.2023

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. Obergeschoss, Zimmer C 336, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Pfungstmontag“ (29.05.2023) und „Fronleichnam“ (08.06.2023) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen. An diesen Tagen ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Während des Auslegungszeitraumes haben die Beteiligten die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und ggf. Berichtigungen zu beantragen.

Menden (Sauerland), den 10.05.2023

Umlegungsausschuss
der Stadt Menden (Sauerland),
Der Vorsitzende

gez. Bartels (L.S.)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

**Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren
2023-2027**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 02.05.2023 beschlossen, in den Jahren 2023-2027 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen Initiative „Heimat-Preis“ vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln den **Heimat-Preis der Stadt Plettenberg** zu verleihen.

Die **Preiskriterien** wurden wie folgt festgelegt und sind für den gesamten Zeitraum gültig:

Es wird ein besonderer Beitrag

- zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe
- zur Erhaltung von Traditionen, zur Brauchtumspflege und zur Erhaltung, Bewahrung und Stärkung des lokalen und regionalen Erbes
- zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte
- zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen
- zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte, lokale und regionale Traditionen, Brauchtum oder kulturelles Erbe

geleistet.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich in bis zu drei Preiskategorien oder Abstufungen verliehen werden.

Der Heimat-Preis wird bei drei Preisträgern wie folgt aufgeteilt:

1. Platz – 2.500 €
2. Platz – 1.500 €
3. Platz – 1.000 €

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Platz – 3.000 €
2. Platz – 2.000 €

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 €.

Die örtlichen Heimat-Preisträger nehmen gemäß der Förderrichtlinie an der Vergabe des Landes-Heimatpreises teil. Die Stadt teilt dazu der Bezirksregierung, unter Nennung einer aussagekräftigen Begründung der Entscheidung, einen der Gewinner des Heimatpreises zur Teilnahme am Landes-Heimat-Preis mit.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine und sonstige Organisationen aus Plettenberg haben die Möglichkeit, im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09. des laufenden Jahres Projekte für den Heimat-Preis per Mail an Hauptverwaltung@plettenberg.de oder per Post an

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister
Stichwort Heimat-Preis
Grünestraße 12
58840 Plettenberg

bei der Stadt Plettenberg einzureichen. Jedoch sollte man dabei nicht sich selbst oder die eigene Initiative etc. für die Verleihung vorschlagen.

Abweichend davon beginnt die Frist in 2023 erst zu laufen, wenn ein Beschluss zur Teilnahme am Heimat-Preis gefasst und der Förderantrag bewilligt wurde. Das Fristende verbleibt beim 30.09.2023. Die Ehrung der Projekte findet anschließend Mitte Dezember des jeweiligen Jahres statt. Die Entscheidung über die Heimat-Preisträger trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

Plettenberg, den 11.05.2022

Der Bürgermeister

gez.
Schulte

**Zweite Satzung vom 08.05.2023
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.05.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Gebührentarif für Sondernutzungen

als Anlage zur 2. Satzung vom 08.05.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.06.2021

Tarif Nr.	Zusammenstellung aller Tarife nach Zonen	Bemessungsgrundlage	Gebührenzeiteinheit	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Informationsstände nichtgewerblicher Art	m ²	Tagesgebühr	0,33 €	0,16 €	0,14 €
2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen,					
2.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	1,18 €	0,92 €	0,73 €
2.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	21,45 €	17,33 €	13,54 €
3	Werbeveranstaltungen					
3.1	gewerbliche Informationsstände	m ²	Tagesgebühr	1,13 €	1,00 €	0,87 €
3.2	mobile Werbeveranstaltungen (Promotion)	bis 3 Personen		115,83 €	114,08 €	90,68 €
4	Warenauslagen, Automaten					
4.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,94 €	0,76 €	0,51 €
4.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	14,63 €	10,29 €
5	Imbiss- und Getränkestände	m ²	Tagesgebühr	1,29 €	1,25 €	1,11 €
6	gastronomische Bewirtungsflächen		Monatsgebühr			
6.1	ohne bauliche Abgrenzung, nur zeitweise Nutzung	m ²		1,36 €	1,01 €	0,98 €
6.2	mit baulicher Abgrenzung oder dauerhafter Flächennutzung			nicht erlaubt	1,44 €	1,37 €
6.3	Stehische	pauschal 3 m ²		29,70 €	19,50 €	18,42 €
7	Schaustellereinrichtungen	m ²	Tagesgebühr	0,45 €	0,39 €	0,33 €
8	mobile Werbeanlagen nach Sichtfläche					
8.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,61 €	0,56 €	0,52 €
8.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	18,42 €	15,71 €
9	Werbeplakate und Transparente	gesonderter Vertrag				
10	bauliche Anlagen		Jahresgebühr			
10.1	Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen und ähnl. Einrichtungen	m ²		17,82 €	14,95 €	11,70 €
10.2	sonstige bauliche Anlagen, z.B. Markisen, Hinweisschilder, Strom-/Telefonsäulen, Überdachungen, Schirme mit festen Haltevorrichtungen	je Anlage	ohne Werbung mit Werbung	63,36 € 114,84 €	46,80 € 97,50 €	42,90 € 89,70 €
11	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen		Tagesgebühr			
11.1	geschlossene Veranstaltungsfläche mit Abgrenzung/Eintritt	m ²		nicht erlaubt	0,40 €	0,31 €
11.2	offene Veranstaltungsfläche (zum Beispiel Straßenfeste, Märkte)			0,27 €	0,17 €	0,12 €
11.3	Pauschalen für definierte Flächen und Veranstaltungen					
11.31	Fläche Rathausplatz				500,00 €	
11.32	Fläche Sternplatz		Tagesgebühr		250,00 €	
11.33	Fläche Rosengarten				75,00 €	
11.34	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche)	pauschal	für die gesamte		1.000,00 €	
11.35	Stadtfest (gesamte Veranstaltungsfläche)		Veranstaltungsdauer		500,00 €	
11.36	Eisbahn auf dem Rathausplatz (einschließlich Gastronomie)		je Woche		250,00 €	
11.37	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz		Betriebszeit		1.500,00 €	
12	Baustelleneinrichtungen aller Art (Lager-/ Bewegungsflächen)	m ²	Tagesgebühr	0,16 €	0,15 €	0,08 €
13	Schutt-/Abfall-/Baucontainer	pauschal 10 m ²	Tagesgebühr	5,32 €	5,06 €	4,51 €
14	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern oder das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen	je Fahrzeug	Monatsgebühr	100,00 €	75,00 €	50,00 €
15	Leitungen aller Art, die nicht der öffentl. Versorgung dienen					
15.1	bei vorübergehender Verlegung	je 100m Länge	Tagesgebühr	0,20 €	0,20 €	0,13 €
15.2	bei dauernder Verlegung	je 100m Länge	Jahresgebühr	46,20 €	45,50 €	45,50 €

16	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO				Wegstrecke	
					bis 250 km	über 250 km
16.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzel- und Sattelfahrzeuge, Züge)					
16.11	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt		21,00 €	42,00 €
16.12	bis 80 t				30,88 €	61,76 €
16.13	ab 80 t				37,05 €	74,10 €
16.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr					
16.21	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		251,94 €	503,88 €
16.22	bis 80 t				370,50 €	741,00 €
16.23	ab 80 t				444,60 €	889,20 €
16.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge)		je Fahrzeug	je Fahrt		
16.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge		je Fahrzeug	Jahresgebühr		
16.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten					
16.51	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt		39,52 €	79,04 €
16.52	bis 80 t				49,40 €	98,80 €
16.53	ab 80 t				55,58 €	111,16 €
16.6	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t					
16.61	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		474,24 €	948,48 €
16.62	bis 80 t				592,80 €	1.185,60 €
16.63	ab 80 t				666,90 €	1.333,80 €

* Die Mindestgebühr je Sondernutzungserlaubnis beträgt 10,00 Euro.

Für die Bearbeitung eines Sondernutzungsantrages wird außerdem eine Verwaltungsgebühr nach Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.

Bekanntmachung des Märkischen Kreises

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten
zur Wahl der Jugendschöffinnen und
Jugendschöffen im Märkischen Kreis
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Jugendhilfeausschuss des Märkischen Kreises
hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die aufgestellten
Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen
und Jugendschöffen beschlossen.

Die Vorschlagslisten der Bewerberinnen und Bewerber
liegen gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz
(GVG) in der Zeit vom

22. Mai – 26. Mai 2023

während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Kreis-
verwaltung des Märkischen Kreises, Heedfelder
Straße 45 in 58507 Lüdenscheid, Raum 182 öffent-
lich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagslisten
binnen einer Woche, gerechnet von Ende der Ausle-
gungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Be-
gründung Einspruch erhoben werden, dass in die
Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden
sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden
durften oder die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe An-
hang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen wer-
den sollten.

Lüdenscheid, 12.05.2023

Der Landrat
Im Auftrag

M. Sauerland

**Anhang §§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz
(GVG)****§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähig-
keit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besit-
zen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer
Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ver-
urteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren
wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fä-
higkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur
Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen wer-
den:

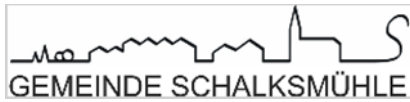
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das
fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet
haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet
haben oder es bis zum Beginn der Amtsperi-
ode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vor-
schlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für
das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherr-
schung der deutschen Sprache für das Amt nicht
geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht
berufen werden:

1. Der Bundespräsident;
2. Die Mitglieder der Bundesregierung oder ei-
ner Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den
Warte- oder Ruhestand versetzt werden kön-
nen;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft,
Notare und Rechtsanwälte;
5. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizei-
vollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvoll-
zugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und
Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiö-
sen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum
gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbe-
zeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte
bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht
berufen werden sollen.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

über den Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 15.05.2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 26.04.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. Der Rat nimmt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Bilanz zum 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. Die Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 126.886.048,46 € wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos nach § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
4. Außerdem beschließt der Rat, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 755.592,85 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Der Beteiligungsbericht 2022 wird gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW beschlossen.
6. Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 befreit, weil alle in dieser Vorschrift genannten Merkmale zutreffen.
7. Die Prüfung des Abschlusses 2023 wird weiterhin nicht von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt; der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe ohne vorherige örtliche Prüfung durch einen Dritten wahr.

Die Zahlen der Bilanz 2022 und der Beteiligungsbericht 2022 sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2022 liegt zur Einsichtnahme ab dem 17.05.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus

Schalksmühle, 16.05.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg

Beteiligungsbericht 2022 der Gemeinde Schalksmühle



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	3
2	Beteiligungsbericht 2022	4
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	4
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	5
3	Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Schalksmühle	6
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	7
3.2	Beteiligungsstruktur	7
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	8
3.4.	Einzeldarstellung	9
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen	9
3.4.1.1	ENERVIE AG	10
3.4.1.2	Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	13
3.4.1.3	Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH	17
3.4.1.4	Mark Wohnungsgesellschaft mbH	20
3.4.1.5	Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	23
3.4.1.6	Kommunalbetrieb	26

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung

der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2022

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schalksmühle hat anstelle des Rates am 10.05.2021 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Schalksmühle gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat am 17.05.2022 den Beteiligungsbericht 2021 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Schalksmühle. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Schalksmühle, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schalksmühle durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schalksmühle durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

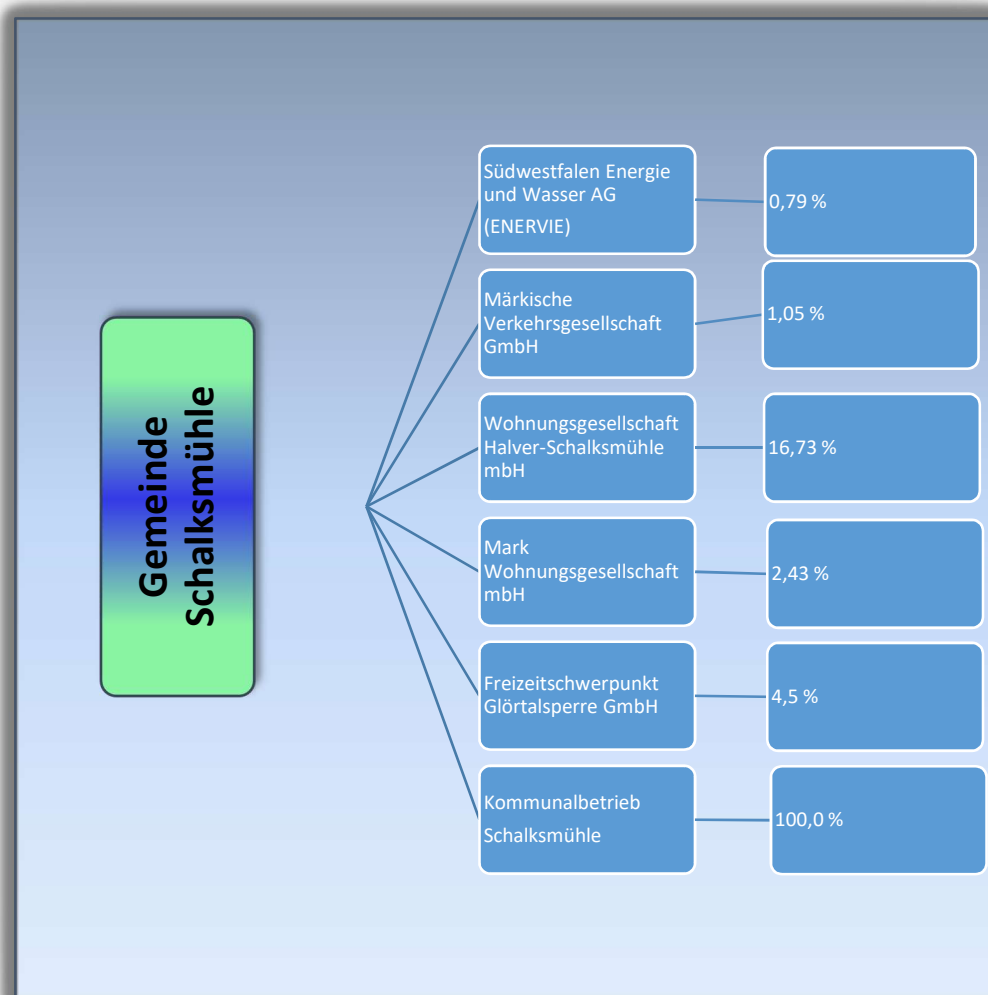
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Schalksmühle insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Schalksmühle. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Kommune die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Gemeinde Schalksmühle unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2022 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2021. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2021 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Schalksmühle



3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2022 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle gegeben.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Ifd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2021	durchgerechneter Anteil der Gemeinde Schalksmühle am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	ENERVIE AG	114.900	911	0,79	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	51.451			
2	Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	5.411	57	1,05	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-20.784			
3	WHS mbH	1.931	323	16,73	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	1160			
4	Mark Wohnungsgesellschaft mbH.	2.267	55	2,43	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	1000			
5	Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	25	1,125	4,5	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-217			
6	Kommunalbetrieb Schalksmühle	100	100	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	561			

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen in 2022

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

gegenüber		Gemeinde Schalksmühle	Energie AG	Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	WHS mbH	Mark Wohnungsgesellschaft mbH	Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	Kommunalbetrieb Schalksmühle
Gemeinde Schalksmühle	Forderungen							6
	Verbindlichkeiten							
	Erträge		111		19	14		6
	Aufwendungen						14	
ENERVIE AG	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	111						
Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen							
WHS mbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	19						
Mark Wohnungsgesellschaft mbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	14						
Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge	14						
	Aufwendungen							
Kommunalbetrieb Schalksmühle	Forderungen							
	Verbindlichkeiten	6						
	Erträge							
	Aufwendungen	6						

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle zum 31. Dezember 2022

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Gemeinde Schalksmühle einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde Schalksmühle mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Gemeinde Schalksmühle geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Gemeinde Schalksmühle zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Gemeinde Schalksmühle gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Schalksmühle dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 ENERVIE AG

Zweck der Beteiligung

Im Mittelpunkt stehen der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Nutzung von Flexibilitäten im Energiemarkt, die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung von Chancen aus der Digitalisierung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Südwestfalen Energie und Wasser AG ist mit ihren Tochtergesellschaften Mark-E und Stadtwerke Lüdenscheid für die Versorgung von fast 400.000 Energiekunden sowie Energiehandelspartner verantwortlich.

Die Netzgesellschaft ENERVIE Vernetzt baut und betreibt die Strom-, Gas- und Wassernetze in der Region. Die ENERVIE Gruppe deckt die gesamte Wertschöpfungskette - Erzeugung, Handel, Verteilung, Verkauf - im Energiemarkt ab. Über das rund 11.500 Kilometer lange Verteilnetz gelangen Energie und Wasser an die mehr als 400.000 Zählpunkte Strom, Gas und Wasser.

Die Mark-E gehört zu den größten Energiedienstleistungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen. Vom Haus mit Garten bis zum Gewerbegebiet – Mark-E beliefert die märkische Region mit Strom und Wärme und Hagen auch mit Gas und Trinkwasser.

Die Stadtwerke Lüdenscheid stehen für ein Leben voller Energie. Denn sie erfüllen das komplette Leistungsspektrum eines Stadtwerks und damit die sichere und zuverlässige Lieferung von Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme. Als Dienstleister vor Ort übernehmen die Stadtwerke auch Services wie die Straßenbeleuchtung.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Schalksmühle hat in 2022 eine Bruttodividende in Höhe von 111.027,55 € erhalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der ENERVIE AG mit 0,79 % beteiligt

Anteilseigner	%
Stadt Hagen	42,66
Stadt Lüdenscheid	24,12
Remondis Wasser & Energie GmbH	19,06
Stadt Altena / Stadtwerke Altena GmbH	4,41
Stadt Plettenberg / Stadtwerke Plettenberg GmbH	2,77
Stadt Halver	1,69
Stadt Schwerte	1,32
Bäderbetrieb Kierspe GmbH	0,84
Gemeinde Schalksmühle	0,79
Stadt Kierspe / Stadtwerke Kierspe GmbH	0,78
Gemeinde Herscheid	0,75
Stadt Meinerzhagen	0,64
Stadt Herdecke	0,17

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögensanlage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	349.820	353.157	-3.337	Eigenkapital	355.062	314.610	40.452
Umlaufvermögen	117.225	97.727	19.498	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	12.032	12.423	-391
Aktive Rechnungsabgrenzungs	181	236	-55	Verbindlichkeiten	143.139	166.504	-23.365
Aktive Latente Steuern	43.007	42.417	590	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	510.233	493.537	16.696	Bilanzsumme	510.233	493.537	16.696

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	5.317	6.162	-845
2. sonstige betriebliche Erträge	15.756	74	15682
3. Materialaufwand	-235	-240	-5
4. Personalaufwand	-1.133	-1.140	-7
5. Abschreibungen	-1.323	-1.323	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-670	-749	-79
7. Finanzergebnis	-3.178	-3.509	331
8. Beteiligungsergebnis	52.411	47.948	
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	66.945	47.223	19.722
9. Jahresüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)	51.451	32.235	19.216

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	69,59	63,74	5,85
Eigenkapitalrentabilität	14,50	10,25	4,25
Anlagendeckungsgrad 2	124,50	94,20	30,30
Verschuldungsgrad	40,31	56,87	-16,56

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zzgl. 2 Vorstände (2020: 2 Mitarbeiter/in zzgl. 2 Vorstände) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Eigenkapital hat sich insgesamt um 40,5 Mio. € auf 355 Mio. € (im Vorjahr 314,6 Mio. €) erhöht. Gründe hierfür sind der von 99,8 Mio. € um 40,8 Mio. € auf 140,6 Mio. € gestiegene Bilanzgewinn. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 51,5 Mio. €. (Vorjahr 32,2 Mio. €). Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr von 493,5 Mio. € um 16,7 Mio. € auf 510,2 Mio. € gestiegen. Die Verbindlichkeiten in

Höhe von 143,1 Mio. € (im Vorjahr 166,5 Mio. €) sind um 23,4 Mio. € gesunken, hauptsächlich aufgrund der im Berichtsjahr neu aufgesetzten Konzernfinanzierung sowie der vorgenommenen planmäßigen Tilgungen der Förderdarlehen. Weiterhin haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund der Umsatzsteuer um 5,7 Mio. € gemindert.

Insgesamt lassen sich aktuell keine bestandsgefährdenden Risiken für die ENERVIE Gruppe erkennen. Die Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung rund um die Corona-Pandemie und dem Russland-Ukraine-Krieg, stellen für ENERVIE aktuell wie auch in der Zukunft eine besondere Herausforderung dar.

Zentrales Thema der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird der Russland-Ukraine-Krieg mit seinen weltweiten politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sein. Weiterhin bleibt aber auch die Corona-Pandemie mit der großen Unsicherheit bezüglich ihrer weiteren Entwicklung ein wichtiges Thema. Ebenso tragen die Engpässe auf den Lieferantenmärkten und eine steigende Inflation, insbesondere auch bei den Energiepreisen, zur Unsicherheit bei. Insgesamt unterliegt die gesamte wirtschaftliche Entwicklung größeren Unsicherheiten als in den vergangenen Jahren.

Die Mittelfristplanung für die Jahre 2022 bis 2026 der ENERVIE Gruppe lässt auch weiterhin eine stabile und robuste Entwicklung auch unter Berücksichtigung negativer wirtschaftlicher Effekte aus der aktuellen Corona-Pandemie als auch der sehr volatilen Energiemärkte erwarten.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Hauptversammlung und im Beirat durch den Bürgermeister vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 26 Mitgliedern 2 Frau an (Frauenanteil: 8 %).

- Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024 erstellt.

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid

Zweck der Beteiligung

Zweck des Unternehmens ist die Bildung eines einheitlichen öffentlichen Verkehrssystems im Märkischen Kreis sowie seine Eingliederung in die ÖPNV-Organisation des Landes NRW.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens ist die inländische Beförderung von Personen und Gütern mit eigenen oder fremden Fahrzeugen und die Durchführung aller mit einem Verkehrsbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen.

Die Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH wird auch zukünftig nachhaltig das Ziel verfolgen, sich als kostengünstiger und serviceorientierter Dienstleister auf einem qualitativ hohen Niveau unter den Anbietern im ÖPNV zu behaupten. Ferner wird es eine wesentliche Aufgabe sein, die negativen Auswirkungen der Corona-pandemie insbesondere auf der Fahrgastseite und dem allgemeinen Imageverlust des ÖPNV in dieser Zeit zu kompensieren und gänzlich neue Wege zu einem neuen Verständnis der BürgerInnen zum ÖPNV zu gehen. Parallel hierzu gilt es in den nächsten Jahren, sich den Anforderungen eines noch umfassenderen Umweltschutzes mit möglichst umweltverträglichen Fahrzeugen zu stellen. Zur Erreichung dieses Ziels erfolgt eine konsequent umweltfreundliche Erneuerung der Busflotte. So genügen seit Jahren alle neu angeschafften Busse den höchsten Umweltansprüchen.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen in Höhe von 7,2 Mio. € geplant. Der größte Teil dieser Investitionen gilt der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen (4,45 Mio. €).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Für 2021 wurde keine Dividende ausgeschüttet; die Gemeinde beteiligt sich über die Kreisumlage an der Verlustabdeckung.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH mit 1,05 % beteiligt.

Anteilseigner	%
MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH	55,48
Stadt Lüdenscheid	17,68
Stadt Iserlohn	6,82
Stadt Plettenberg	6,50
Stadt Altena	5,22
Stadt Werdohl	1,84
Stadt Meinerzhagen	1,62
Gemeinde Schalksmühle	1,05
Stadt Neuenrade	0,81
Stadt Menden	0,78
Stadt Hemer	0,58
Stadt Halver	0,50
Stadt Kierspe	0,48
Gemeinde Herscheid	0,20
Stadt Balve	0,19
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	0,16
Märkischer Kreis	0,09

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögensanlage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	30.695	34.666	-3.971	Eigenkapital	12.587	12.587	0
Umlaufvermögen	10.083	10.811	-728	Sonderposten	289	819	-530
				Rückstellungen	13.329	13.925	-596
				Verbindlichkeiten	13.999	17.527	-3.528
Aktive Rechnungsabgrenzungen	78	31	47	Passive Rechnungsabgrenzung	652	650	2
Bilanzsumme	40.856	45.508	-4.652	Bilanzsumme	40.856	45.508	-4.652

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	37.305	37.219	86
2. sonstige betriebliche Erträge	8.778	7.362	1.416
3. Materialaufwand	-32.860	-31.224	1.636
4. Personalaufwand	-25.833	-24.344	1.489
5. Abschreibungen	-4.263	-4.137	126
6. Sonstige Steuern	-55	-55	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.524	-3.548	-24
7. Finanzergebnis	-332	-370	-38
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-20.784	-19.097	1.687
9. Jahresüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)	0	0	0

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	31	28,2	2,8
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	46,20	42,90	3,30
Verschuldungsgrad	217,11	249,88	-32,76
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 480 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2020: 453) für das Unternehmen tätig

Geschäftsentwicklung

Die Gesamtzahl der von der MVG beförderten Fahrgäste betrug 2021 27,6 Millionen nach 27,97 Millionen im Vorjahr. Die Einnahmen im Linienverkehr erhöhten sich um 1,7% (Vorjahr -18,2%). Es standen 154 eigene Busse (Vorjahr 165) inklusive 13 Bürgerbusse (Vorjahr 14) zur Verfügung., um das Leistungsangebot der MVG zu erbringen.

Die Umsatzerlöse verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. € auf 37,3 Mio. €.

Die Erhöhung betrifft im Wesentlichen erhöhte Erträge aus dem Linien- und Schülersonderverkehr, erhöhte Erträge aus Kooperationsleistungen der Verkehrsgemeinschaft sowie erhöhte Erträge aus Konzernleistungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 Mio. auf 8,8 Mio. €. Sie betreffen im Wesentlichen erhöhte Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie verminderte Erträge aus öffentlichen Zuschüssen.

Die Bilanzsumme vermindert sich um 4,7 Mio. € auf 40,9 Mio. €. Auf das Anlagevermögen, vorwiegend Busse und Betriebshöfe, entfallen 75,1 % der Bilanzsumme (Vorjahr 76,2%); es verminderte sich um 3.972 T€. Das kurzfristig gebundene Vermögen verminderte sich um 680 T€. Ursachen dafür sind Erhöhungen bei den Vorräten, bei Forderungen gegen Dritte sowie bei den Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite ist gekennzeichnet durch Verminderung im langfristigen (-957 T€) als auch im kurzfristigen Bereich (-3.695 T€). Im langfristigen Bereich vermindert sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf Grund der planmäßigen Tilgung des Darlehens für Betriebshofneubau. Weiterhin vermindert sich der Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand. Die Verminderung im kurzfristigen Bereich ist gekennzeichnet durch verminderte Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, erhöhte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie erhöhten Rechnungsabgrenzungsposten.

Für 2022 steht die Bewältigung der Corona-Pandemie und ihre Folgen für die MVG nicht mehr im Vordergrund. Zu Beginn des Jahres wird davon ausgegangen, dass die Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen führt. Es wird erwartet, dass mit zunehmender Impfquote das Pandemiegeschehen eingedämmt werden kann und ein Vorkrisenniveau erreicht wird. Abgesehen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, wird die Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der A45 in Lüdenscheid zu weiteren Staus und Verkehrschaos in den nächsten Jahren führen. Damit wird auch das MVG-Jahresergebnis 2022 noch sehr stark von der Pandemie sowie den Verkehrsstörungen und den damit verbundenen niedrigen Fahrgastzahlen und den entsprechenden Erträgen geprägt sein.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch ein Ratsmitglied vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 16 Mitgliedern keine Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

- Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet

werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024 erstellt.

3.4.1.2 Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH, Halver

Zweck der Beteiligung

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

In Zukunft wird es die wichtigste Aufgabe der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH sein, den Wohnungsbestand konsequent und stetig markt- und kundenorientiert auszurichten. Die Gesellschaft nutzt und verwaltet eigenen Grundbesitz, sie errichtet, verpachtet und vermietet eigene Gebäude jeder Nutzungsart.

Ende 2021 verwaltet die Gesellschaft 750 Wohnungen, 29 Gewerbeobjekte sowie 284 Garagen und Stellplätze in Halver, Schalksmühle, Kierspe, Lüdenscheid und Breckerfeld.

Die Unternehmensphilosophie ist auf langfristige Vermietbarkeit der eigenen Wohnungen und den Erhalt des Vermögens ausgerichtet.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Schalksmühle hat in 2022 eine Bruttodividende in Höhe von 19.378,32 € erhalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH mit 16,73 % beteiligt.

Anteilseigner	%
Stadt Halver	18,95
Gemeinde Schalksmühle	16,73
Private / Firmen / Stiftungen	64,32

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögensanlage				Kapitalanlage			
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	39.849	38.091	1.758	Eigenkapital	21.453	20.403	1.050
Umlaufvermögen	5.707	5.115	592	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	4.058	3.808	250
				Verbindlichkeiten	20.073	19.022	1.051
Aktive Rechnungsabgrenzungs	28	27	1	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	45.584	43.233	2.351	Bilanzsumme	45.584	43.233	2.351

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	11.747	11.792	-45
2. Erhöhung o. Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	264	-135	-399
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2	3	-1
4. sonstige betriebliche Erträge	561	274	287
5. Aufwendung für bezogene Lieferungen	-7.108	-6.590	518
6. Personalaufwand	-2.092	-2.168	-76
7. Abschreibungen	-1.312	-1.303	9
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-393	-431	-38
9. Finanzergebnis	-242	-230	12
10. Ergebnis vor Ertragssteuern	1.427	1.212	215
11. Jahresüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)	1.160	938	222

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	47,06	47,20	-0,14
Eigenkapitalrentabilität	5,41	4,60	0,81
Anlagendeckungsgrad 2	80,98	78,34	2,64
Verschuldungsgrad	112,48	111,90	0,59
Umsatzrentabilität	9,87	7,95	1,92

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2020: 37) für das Unternehmen tätig

Geschäftsentwicklung

Das Vermietungsgeschäft verlief im Geschäftsjahr 2021 weiterhin gut. Mit rund 2,5% lag die Leerstandsquote bezogen auf den Wohnungsbestand zum 31.12.2021 auf dem Vorjahresniveau. 2021 wurden insgesamt 195 Wohnungskündigungen ausgesprochen. Damit betrug die Fluktuationsrate rund 10,6 %.

Das Anlagevermögen beträgt rund 87,4% der Bilanzsumme (Vorjahr 88,1%). Es ist nahezu vollständig durch Eigenkapital und langfristige Fremdmittel einschließlich langfristiger Rückstellungen gedeckt. Erhöhungen erfuhr das Anlagevermögen insbesondere durch die Fertigstellung des Neubaus von 3 Wohngemeinschaften für 24 Personen in Schalksmühle, Alter Schulhof 3, im August 2021 sowie des Bauvorschritts des im Jahre 2020 begonnenen Neubauprojektes von 22 Wohnungen in Halver.

Das Eigenkapital erhöht sich um 1.050 T€ auf 21.453 T€. Im Jahre 2021 konnte ein Jahresüberschuss von rund 1.160 T€ (Vorjahr 938 T€) erzielt werden. Die Verbindlichkeiten erhöhen sich um 1.051 T€ (Vorjahr 19.022 T€) auf 20.073 T€.

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs in der Region ist derzeit trotz der guten Vermietungssituation in Zukunft mit einem Anstieg der Leerstandsquote zu rechnen. Mit der Fortführung einer konsequenten Modernisierung und dem Verkauf einzelner, nur mit sehr hohem Aufwand zu sanierender Häuser, kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Instandhaltungen und Modernisierungen wurden so veranschlagt, dass sich in 2022 aus heutiger Sicht ein Jahresüberschuss in ähnlicher Höhe wie 2021 ergeben wird.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch ein Ratsmitglied vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frau an (Frauenanteil: 16,7 %).

- Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024 erstellt.

3.4.1.3 Mark Wohnungsgesellschaft mbH, Lüdenscheid

Zweck der Beteiligung

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftstätigkeit konzentriert sich auf die Erhaltung und die Modernisierung des Wohnungsbestandes. Ziel bleibt die stetige Verbesserung der Wohnqualität für die Mieter. Hierbei wird darauf geachtet, preiswerten Wohnraum zu erhalten und den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Die Gesellschaft nutzt und verwaltet eigenen Grundbesitz. Sie kann Grundbesitz erwerben und veräußern und ist berechtigt, weitere Gesellschaften zu gründen.

Der Objektbestand von 1.314 Wohnungen, 236 Garagen, 8 gewerblich genutzte Einheiten und 234 Häusern befindet sich in Lüdenscheid, Schalksmühle, Altena und Herscheid.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Schalksmühle hat in 2022 eine Bruttodividende in Höhe von 14.403,56 € erhalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Mark Wohnungsgesellschaft mbH mit 2,43 % beteiligt.

Anteilseigner	%
Eigene Anteile	49,47
Wohnungsgenossenschaft Lüdenscheid eG	24,55
Gemeinde Schalksmühle	2,43
Private / Firmen / Stiftungen	23,55

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögensanlage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	20.337	20.274	63	Eigenkapital	14.062	13.362	700
Umlaufvermögen	4.194	4.424	-230	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	2.055	2.061	-6
				Verbindlichkeiten	8.414	9.275	-861
Aktive Rechnungsabgrenzungs	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	24.531	24.698	-167	Bilanzsumme	24.531	24.698	-167

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	3.387	3.384	3
2. sonstige betriebliche Erträge	311	409	-98
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-854	-946	-92
5. Abschreibungen	-922	-905	17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-349	-286	63
7. Finanzergebnis	-274	-327	-53
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	1.299	1.329	-30
9. Jahresüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)	1.000	1022	-22

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	57,30	54,10	3,20
Eigenkapitalrentabilität	7,10	7,60	- 0,50
Anlagendeckungsgrad 2	81,97	80,59	1,38
Verschuldungsgrad	74,44	84,84	- 10,40
Umsatzrentabilität	29,52	30,20	- 0,68

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2020: 13) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Bilanzsumme ist um 167 T€ auf 24.531 T€ gesunken. Das Anlagevermögen hat sich um 63 T€ erhöht und das Umlaufvermögen sank um 230 T€. Das langfristige Vermögen beträgt 20.337 T€ (82,9%).

Das Eigenkapital hat sich im Geschäftsjahr 2021 um 700 T€ auf 14.0652 T€ erhöht. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 57,3 % (Vorjahr 54,1 %). Die Verbindlichkeiten sind um 861 T€ gesunken. Die Darlehnsverbindlichkeiten nahmen aufgrund planmäßiger Tilgungen um 855 T€ ab. Die Veränderungen der anderen Verbindlichkeiten sind überwiegend stichtagsbedingt.

Das Jahr 2021 schloss mit einem Jahresüberschuss von 1000 T€. Die Ertragslage ist gesichert.

Die Geschäftsentwicklung konzentriert sich weiterhin auf die Erhaltung und die Modernisierung des Wohnungsbestandes. Für das Geschäftsjahr 2022 wird gemäß dem detaillierten Wirtschaftsplan im Vergleich zu 2021 mit einem geringeren Jahresüberschuss von 652 T€ gerechnet.

Bestandsgefährdende Risiken und Risiken die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen können, sind bisher nicht erkennbar. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die weiterhin bestehende Entspannung auf dem Wohnungsmarkt auch mittelfristig zu einem Anstieg der Fluktuations- und Leerstandquoten führen kann.

Die umfangreichen Modernisierungen sollen auch zukünftig dazu beitragen, dass die Leerstände reduziert werden können.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch ein Ratsmitglied vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern keine Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

- Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024 erstellt.

3.4.1.4 Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH

Zweck der Beteiligung

Mit der Errichtung bezweckt die Gesellschaft die Förderung des Sports und der Erholung der im regionalen Einzugsbereich wohnenden Bevölkerung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des „Freizeitschwerpunktes Glörtalsperre“.

Die Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH hat das Ziel, die noch erforderlichen ausstehenden Maßnahmen im weiteren Rahmen der vertieften Staumauerüberprüfung 2022 und 2023 durchzuführen und zum Abschluss zu bringen.

Die standsichere Herrichtung der Zufahrtstraße von der K10 zum Freizeitbereich der Glörtalsperre wird die Gesellschaft weiter beschäftigen. In einem ersten Schritt sind die vorliegenden Alternativplanungen zu qualifizieren.

Die Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH sieht in der schonenden und permanenten Weiterentwicklung des Standortes Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre einen weiteren Schwerpunkt ihrer Arbeit. Zum einen sind die unterschiedlichen Interessen der Nutzer der Talsperre sorgfältig auszutarieren und zum anderen sind die unterschiedlichen Partner der Gesellschaft (Anwohner, Pächter, Jugendherberge, DLRG, Sicherheitsdienst) noch enger zu verzahnen, um dadurch einen optimierten und mit wenigen Reibungsverlusten versehenen Arbeitsablauf sicherzustellen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Für 2021 wurde keine Dividende ausgeschüttet; die Gemeinde Schalksmühle hat in 2022 einen Regelausschuss i.H.v. 13.500,00 EUR geleistet.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH mit 4,5 % beteiligt.

Anteilseigner	%
Regionalverband Ruhr	53
Ennepe-Ruhr-Kreis	26,5
Märkischer Kreis	8
Stadt Breckerfeld	5,5
Gemeinde Schalksmühle	4,5
Stadt Halver	2,5

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögensanlage				Kapitalanlage			
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	1.434	1392	42	Eigenkapital	868	451	417
Umlaufvermögen	1.076	796	280	Sonderposten	840	722	118
				Rückstellungen	19	7	12
				Verbindlichkeiten	785	1.010	-225
Aktive Rechnungsabgrenzungs	2	2	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	2.512	2.190	322	Bilanzsumme	2.512	2.190	322

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	125	93	32
2. sonstige betriebliche Erträge		15	-15
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-22	-25	-2,763
5. Abschreibungen	-36	-34	2
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-242	-239	3
7. Neutrales Ergebnis	-36	92	128
8. Finanzergebnis	-6	-5	1
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	-217	-103	-114
10. Jahresüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)	-217	-103	-114

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	34,60	20,59	14,01
Eigenkapitalrentabilität	-	-	-
Anlagendeckungsgrad 2	68,76	41,88	26,88
Verschuldungsgrad	92,63	225,50	- 132,87
Umsatzrentabilität	-	-	-

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 war 1 Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Eigenkapital erhöhte sich um 417 T€ auf 868 T€. Die Veränderung setzt sich aus Einzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage in Höhe von 634 T€ und dem Jahresfehlbetrag von 217 T€ zusammen. Die Bilanzsumme erhöhte sich um 322 T€ (14,7 %) auf 2.512 T€.

Das Jahresergebnis hat sich um 114 T€ auf -217 T€ (Vorjahr -103 T€) verschlechtert. Nach Herausrechnung der Betriebskostenzuschüsse und der Corona-Sonderzuschüsse aus dem Vorjahr verbessert sich das Ergebnis um 163 T€.

Mit der Besitzüberlassung des Hauses Glörtal zur wirtschaftlichen Nutzung durch die FSG ist neben der Möglichkeit einer erhöhten Einnahmenerzielung aus Pachteinahmen auch die Verpflichtung für Dach und Fach übernommen worden. Aufgrund des Alters des Gebäudes wird dies in den nächsten Jahren einen erhöhten Aufwand in der Unterhaltung und für Instandsetzung defekter Bausubstanz erfordern. Grundsätzlich bietet die Besitzüberlassung aber die Chance, durch regelmäßige Pachteinahmen finanzielle Stabilität zu realisieren.

Für die in ferner Zukunft turnusmäßig wieder anstehende vertiefte Stauwandüberprüfung haben die Gesellschafter Vorsorge getroffen, indem sie mit der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 nicht nur der Bildung einer Stauwandrücklage, sondern auch einer Zuschusserhöhung haben, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die dann benötigten Mittel auch anzusparen.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Neben der Geschäftsleitung (Doreen Gössinger und Wolfgang Flender) existiert als weiteres Gremium die Gesellschafterversammlung; ihr gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern eine Frau an.

- Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024 erstellt.

3.4.1.5 Kommunalbetrieb

Zweck der Beteiligung

Zweck dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken und der gewerblichen Wirtschaft mit ausreichenden Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und Unternehmenserweiterungen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Kommunalbetrieb Schalksmühle verfolgt den rechtzeitigen und preisgünstigen Erwerb von notwendigen Grundstücken und die erschlossenen Flächen marktgerecht und zügig an die Interessenten zu veräußern.

Gegenstand der „eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ ist der zentrale Ankauf sowie die zentrale Erschließung und Vermarktung von Wohn- und Gewerbegrundstücken in Schalksmühle ist.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an dem Kommunalbetrieb Schalksmühle zu 100 % beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Kommunalbetrieb Schalksmühle erstattet dem Kernhaushalt die Kosten der Personalgestaltung.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögensanlage				Kapitalanlage			
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	699	513	186	Eigenkapital	3.138	2.576	562
Umlaufvermögen	4.019	3.304	715	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	5	6	-1
				Verbindlichkeiten	706	705	1
Aktive Rechnungsabgrenzungs	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	869	530	339
Bilanzsumme	4.718	3.817	901	Bilanzsumme	4.718	3.817	901

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2029	1650	379
2. Bestandsveränderung	-1442	-669	-773
3. sonstige betriebsleiche Erträge	0	0	0
4. Materialaufwand	0	0	0
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen	-9	-6	-3
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12	-14	2
8. Finanzergebnis	-5	-8	3
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	561	953	-392
10. Jahresüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)	561	953	-392

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	
Eigenkapitalquote	66,5	67,5	-1
Eigenkapitalrentabilität	17,88	36,99	-19,11
Anlagendeckungsgrad 2	448,90	502,73	-53,83
Verschuldungsgrad	22,50	27,60	-5,10
Umsatzrentabilität	27,65	57,76	-30,11

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren keine Mitarbeiter*innen von der Gemeinde Schalksmühle auf den Kommunalbetrieb übertragen.

Geschäftsentwicklung

Im Wirtschaftsplan 2021 waren die Verkäufe von 15 kleinen und 4 großen Grundstücken vorgesehen. Tatsächlich wurden 12 kleine und ein großes Grundstück veräußert. Den Verbindlichkeiten in Höhe von 0,7 Mio. € stehen erworbene und übernommene Grundstücksflächen, Straßen und Kanälen im Wert von ca. 3,0 Mio. € gegenüber. Es wurde ein Jahresergebnis in 2021 von 0,6 Mio. € erreicht. Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 901 T€ auf 4.718 T€ erhöht.

Da weder Verbindlichkeiten noch Personal bisher von der Gemeinde auf den Kommunalbetrieb übertragen wurden, bestehen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine personellen Risiken. Technische Risiken und Umweltrisiken sind bisher nicht bekannt. Die Geschäftsentwicklung ist abhängig von der wirtschaftlichen Gesamtsituation.

Organe und deren Zusammensetzung

Der Betriebsleiter ist Herr Oliver Emmerichs. Es wurde ein Betriebsausschuss gebildet.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss in dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehören von den insgesamt 7 Mitgliedern keine Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

- Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2024 erstellt.

Bilanz zum 31.12.2022 - Gemeinde Schalksmühle

Aktiva				Passiva	
		<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
1. Anlagevermögen					
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		62.219,41	61.852,65		
1.2 Sachanlagen					
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.1.1 Grünflächen	1.673.688,99		1.715.581,30		
1.2.1.2 Ackerland	227.625,78		227.591,31		
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.059.774,41		1.022.082,68		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>2.091.544,73</u>	5.052.633,91	<u>2.067.563,42</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	5.145.428,75		1.569.440,13		
1.2.2.2 Schulen	19.389.395,51		19.648.331,17		
1.2.2.3 Wohnbauten	82.279,28		85.492,96		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>10.141.367,88</u>	34.758.471,42	<u>10.514.439,36</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen					
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.599.210,00		6.617.173,31		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.801.456,63		1.832.747,24		
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00		0,00		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00		
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	23.336.505,66		24.081.626,51		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>2.400.300,13</u>	34.137.472,42	<u>2.526.050,44</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	296.705,91		0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.985,08		7.982,95		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.602.530,43		2.418.561,50		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.537.425,29		1.278.466,65		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>2.634.073,41</u>	7.077.720,12	<u>3.542.816,76</u>		
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		
1.3.2 Beteiligungen	1.753,00		753,00		
1.3.3 Sondervermögen	1.508.543,10		1.508.543,10		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	6.068.018,77		6.042.583,28		
1.3.5 Ausleihungen	0,00		0,00		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00		
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		700.000,00		
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	<u>0,00</u>	7.578.314,87	<u>0,00</u>		
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	42.267,37		30.392,01		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	42.267,37	<u>0,00</u>		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	112.085,15		120.788,69		
2.2.1.2 Beiträge	0,00		0,00		
2.2.1.3 Steuern	1.895.354,10		1.313.839,12		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	375.984,36		351.677,60		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>138.995,96</u>	2.522.419,57	<u>76.142,28</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	19.103.010,25		22.619.537,18		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	75.893,52		121.428,61		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00		0,00		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		0,00		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	<u>6.139,63</u>	19.185.043,40	<u>5.780,84</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			40.115,37		4.572,65
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	16.399.519,85		16.399.519,85		15.070.474,83
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.850,75		29.850,75		40.115,91
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
		<u>126.886.048,46</u>	<u>127.244.429,44</u>	<u>126.886.048,46</u>	<u>127.244.429,44</u>

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans
Nr. L 10 „Markenfeld“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §
3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt für den Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ wurde am 30.11.2021 gem. § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Flächengröße wird das Verfahren nun gem. § 2 BauGB weitergeführt und unterliegt somit auch einer Umweltprüfung.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um im Gewerbegebiet Markenfeld zukünftig die Ansiedlung von Betrieben auszuschließen, von denen eine hohe als unverträglich und unzulässig einzustufende Belastung des Umfelds ausgeht.

Der Geltungsbereich des Entwurfs liegt im Stadtteil Letmathe. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können bereits folgende umweltrelevante Informationen eingesehen werden:

- Umweltbericht
- Vorentwurf der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 25.05.2023 bis zum 16.06.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

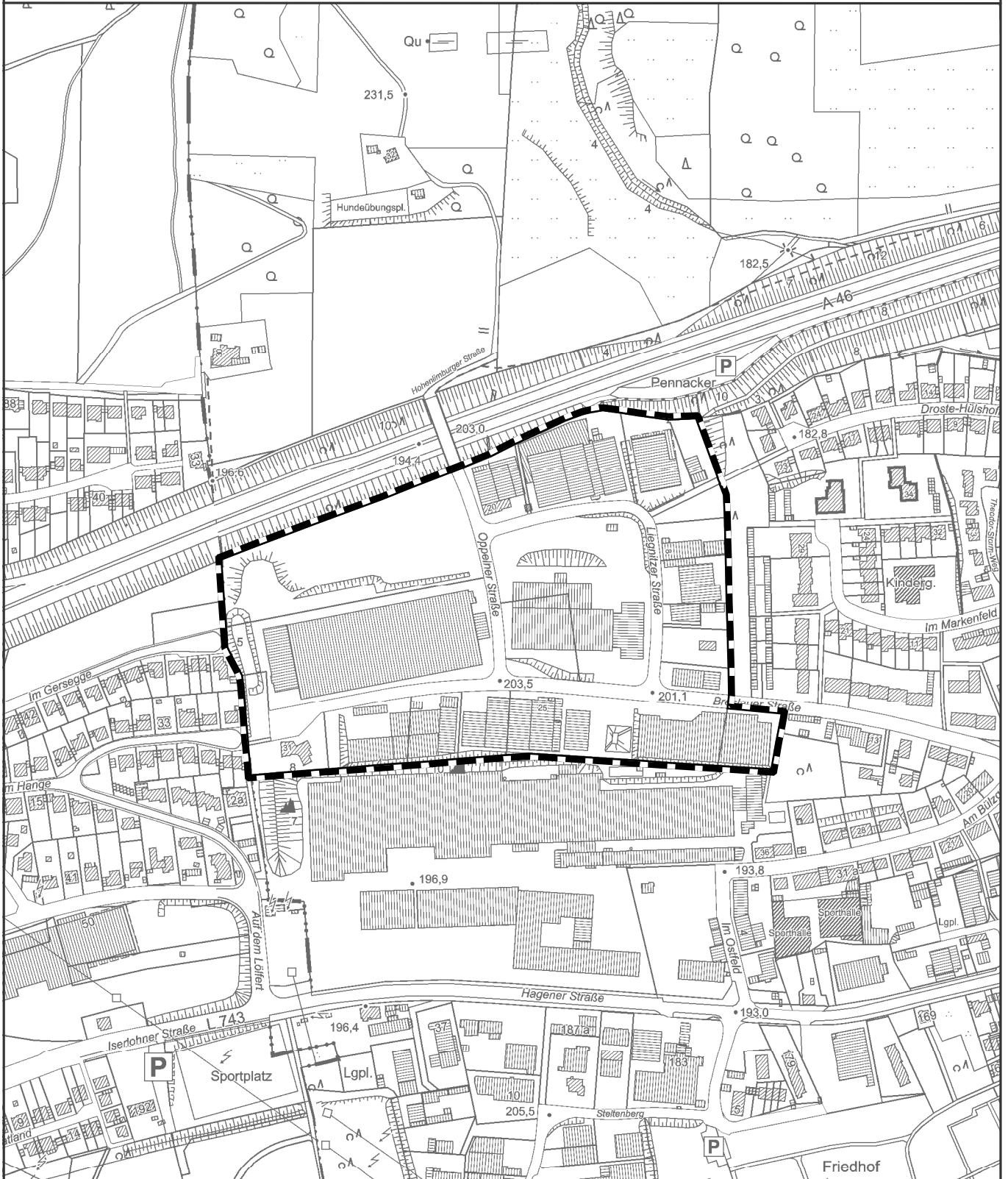
Iserlohn, den 15.05.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. L10

Markenfeld

10. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes für psychologische
Beratungen und Hilfen**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 28. März 2023 folgende Änderung der Satzung für den Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen beschlossen:

§ 1

**§ 1 Verbandsmitglieder
– wird wie folgt neu gefasst**

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Iserlohn, Menden und Hemer bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

§ 2

**§ 3 Aufgaben des Verbandes
– wird wie folgt neu gefasst**

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Psychologischen Beratungsstellen in seinen Verbandsgemeinden.
- (2) Der Zweckverband kann zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben im Rahmen psychologischer Beratungen inklusive der Diagnostik und Therapie alle Aufgaben übernehmen, die sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und assoziierten Rechtsgrundlagen ergeben.
- (3) Insbesondere kann der Zweckverband schulpsychologische und andere Fachberatungsdienste anbieten.
- (4) Alle Angebote des Zweckverbandes stehen im gesamten Verbandsgebiet oder im Rahmen besonderer Vereinbarungen auch nur für einzelne Verbandsmitglieder zur Verfügung.
- (5) Die inhaltliche Arbeit des Zweckverbandes orientiert sich an den Regeln fachlichen Könnens, die vom Landesfamilienministerium NRW und den Trägerverbänden der Beratungsstellen laufend weiterentwickelt und fort-

geschrieben werden.

- (6) Der Zweckverband arbeitet mit allen relevanten örtlichen und regionalen Einrichtungen zusammen und beteiligt sich an der Arbeit in entsprechenden Gremien und Netzwerken.

§ 3

**§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- wird wie folgt geändert**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen weiter
 1. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung;
 3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen;
 4. die Wahlen zum Vorsitz der Verbandsversammlung sowie der entsprechenden Stellvertretung und der Schriftführung in der Verbandsversammlung;
 5. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der entsprechenden Stellvertretung;
 6. die Festsetzung von Kapitaleinlagen;
 7. des Stellenplans sowie der Beschluss über den Investitionsplan und die Festsetzung der Umlagen oder Kostenerstattungen;
 8. (a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
(b) die Aufnahme und die Hingabe von Darlehen über die Ansätze in der Haushaltsatzung hinaus;
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
 10. (a) der Verzicht auf fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
(b) der Abschluss von Vergleichen überfällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
(c) die Führung von Rechtsstreitverfahren bei Streitwerten von mehr als 30.000 Euro pro Streitfall;
(d) andere Rechtsgeschäfte, die denen unter a bis c genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 30.000 Euro überschritten wird;
 11. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie

- (a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen;
- (b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind;
- (c) in sonstigen Fällen 50 Prozent des Planungsansatzes des jeweiligen Kontos in der Ertrags- und Finanzplanung, höchstens jedoch 5.000 Euro nicht übersteigen;

Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 Euro gelten in jedem Fall als nicht erheblich;

12. die Auflösung des Zweckverbandes;

13. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Verbandes ab der Entgeltgruppe 14 TVöD VKA sowie die Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe 14;

14. die Vergabe von Aufträgen jeglicher Art im Wert von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall. Bei Dauerleistungsverträgen gilt als Grenze eine Jahressumme von 30.000 Euro pro Vertrag.

§ 5

§ 9 Auslagenersatz, Verdienstaufschlag – wird wie folgt geändert

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz der Auslagen wird der Höchstsatz des Sitzungsgeldes, welcher gemäß § 2 Ziffer 1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) an sachkundige Bürger in Gemeinden bis 100.000 Einwohner maßgeblich ist, gezahlt. Fahrkosten werden gemäß § 5 Entschädigungsverordnung erstattet. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag richtet sich nach § 45 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstaufschlags ergeben sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Iserlohn.

§ 7

§ 12 Dienstkräfte - wird wie folgt geändert

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband hat im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes das Recht, Beamte zu ernennen und Beschäftigte sowie sonstige Bedienstete hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen und freie Mitarbeiter zu beschäftigen. Er kann sich nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Verbandsmitglieder oder Dritter

gegen Kostenerstattung bedienen. Bei Beschäftigten kommt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst mit den Regelungen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) zur Geltung.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten in analoger Anwendung des § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 8

§ 13 Finanzierung - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine separate Umlage für Investitionen, soweit seine sonstigen Einzahlungen die entstehenden Auszahlungen nicht decken oder die Auszahlungen nicht durch eine Kreditaufnahme gedeckt werden. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeinden sinngemäß.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit der Zweckverband einzelne Dienstleistungen nicht für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes erbringt, sind die Kosten für diese Dienstleistungen im Wege der direkten Kostenerstattung von denjenigen Verbandsmitgliedern zu decken, für die sie angeboten werden.

§ 9

§ 14 Rechnungsprüfung - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung im Sinne der §§ 101ff. GO NRW. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 10

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung Lüdenscheid, den 12.05.2023

Gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Stadt Balve

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve in Verbindung mit der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Rat der Stadt Balve beschließt die Aufstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve mit dem Ziel, die ausgewiesene Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln. Durch die Rücknahme der Wohnbaufläche in Langenholthausen soll die Umwandlung der Friedhoferweiterungsfläche in Wohnbaufläche im Bereich der „Gehringer Schlade“ ermöglicht werden.
Der Änderungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Langenholthausen, Flur 3, Flurstücke 65, 66 ,89 (tlw.), 305, 306, 307, 316, 351 (tlw.), 373 (tlw.), 361
- 2) Der Rat nimmt den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Planung sieht die Umwandlung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft für den Bereich „Kurze Straße“ in Balve-Langenholthausen vor. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nebst Begründung mit Umweltbericht werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

25.05.2023 bis einschließlich 27.06.2023

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnung
- Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht als Teil der Begründung vom 14.02.2023 mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung und bei einer Nichtdurchführung der Planung sowie Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

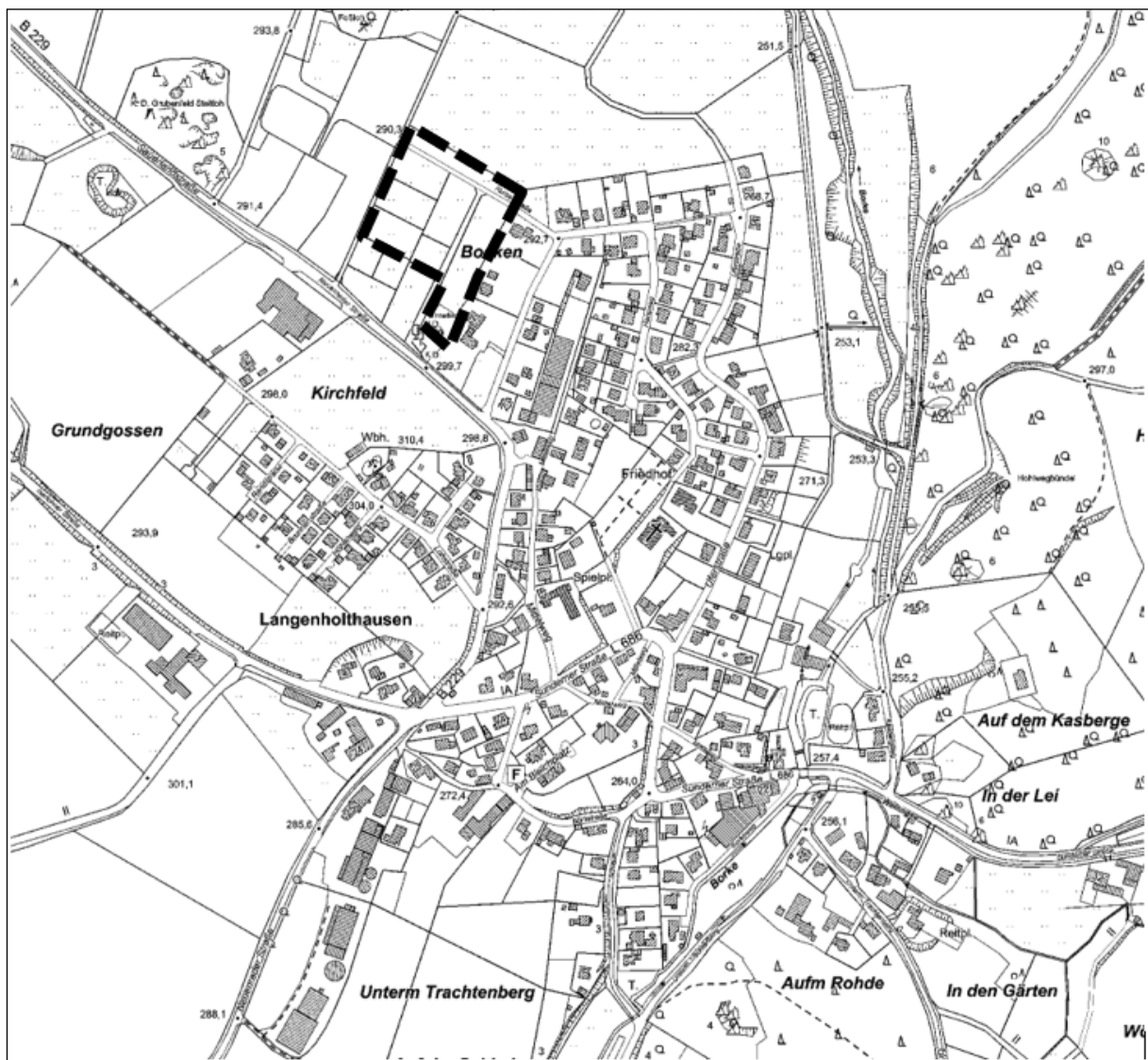
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 15.05.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Bathe

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Balve

über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve zur Aufhebung der Windkonzentrationszone gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve beschlossen. Ziel ist die Aufhebung der Windkonzentrationszone im Ortsteil Balve-Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 41 tlw. und 42 tlw.“

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve nimmt den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zum Zwecke der Aufhebung der Windkonzentrationszone im Beckumer Feld zur Kenntnis. Ziel ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung für das gesamte Stadtgebiet. Er beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Windkonzentrationszone in Balve Beckum und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich aufgehoben werden. Insofern hat die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nebst Begründung und Umweltbericht werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

25.05.2023 bis einschließlich 27.06.2023

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags von 08:00 bis 12:30 Uhr
und von 14:00 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnung
- Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht als Teil der Begründung vom 19.02.2023 mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

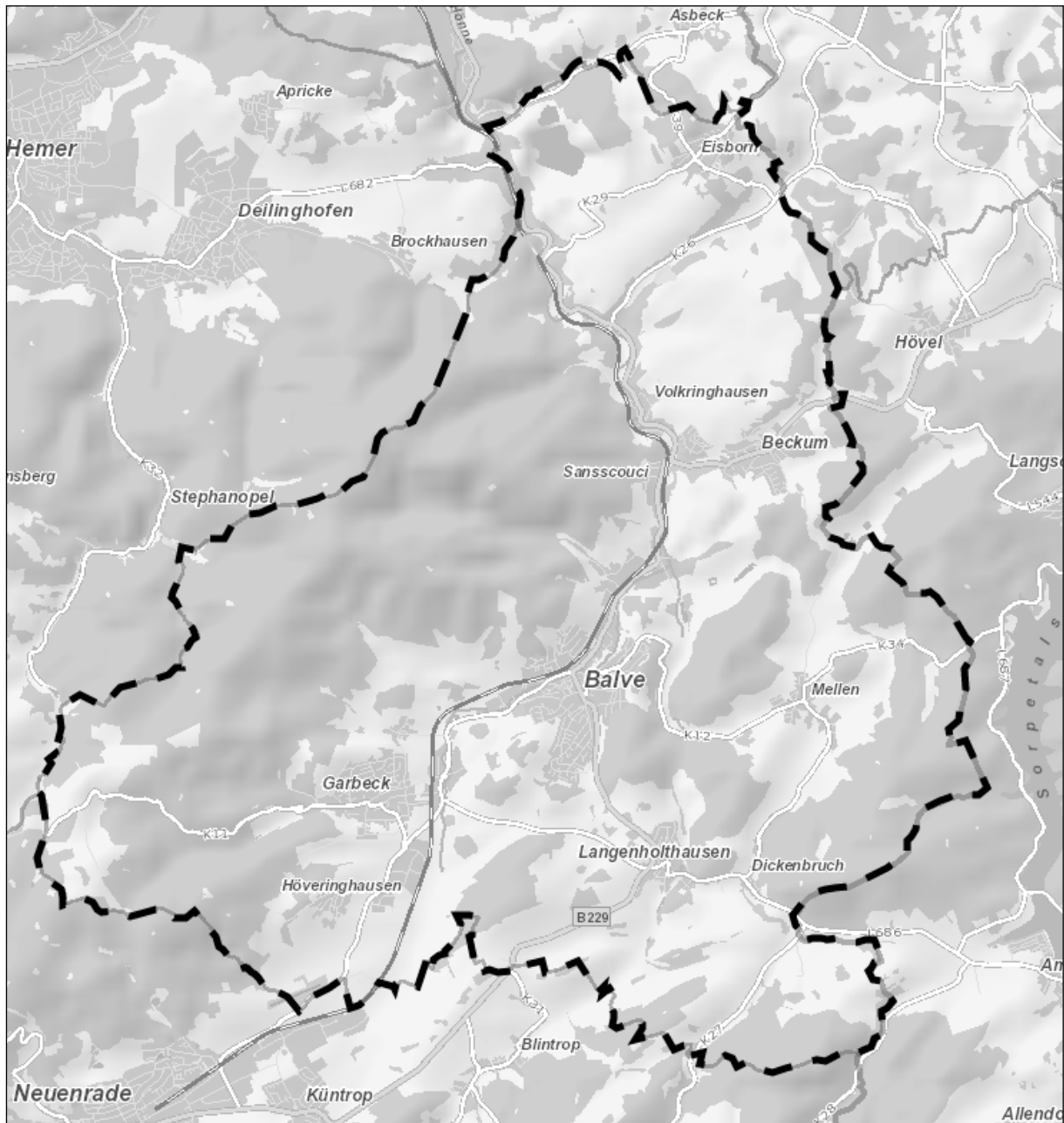
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 15.05.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Bathe

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.